



# BTV 8- Verbringungsregelungen

## Zucht- und Nutztiere

### Verbringungen innerhalb von BTV-8 Zonen in Deutschland

Verbringungen sind ohne besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

### Verbringungen aus BTV-8 Zonen in Deutschland in BTV-8-freie Zonen innerhalb Deutschlands

Die Verbringung von Tieren, die mindestens eine der nachfolgend beschriebenen Bedingungen erfüllen, ist möglich:

#### 1. Die Tiere wurden **vollständig gegen BTV-8 geimpft**,

befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums

und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft **oder**
- b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden

und

die Impfung wurde durch den Tierarzt in HI-Tier eingetragen

#### 2. Kälber und Lämmer von Schafen und Ziegen **jünger als 90 Tage**

- a. deren Mütter vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden **oder**
- b. deren Mütter mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden und  
für die ein negativer PCR-Test für BTV-8 vorliegt, der von einer Probe stammt, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde

und

denen innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt das Kolostrum des Muttertieres verabreicht wurde

und

die von einer vollständig ausgefüllten **Tierhaltererklärung „Jungtiere“** begleitet werden



### 3. Tiere, die **keine der Anforderungen nach 1) oder 2) erfüllen** müssen

mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt sein

und

während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen werden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden

und

von einer **Tierhaltererklärung „ungeimpfte Tiere“** begleitet werden.

### **Verbringungen aus BTV-8 Zonen in Deutschland in andere Mitgliedstaaten**

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren sind die Bestimmungen der DelVO (EU) 2020/688 einschlägig und zu beachten. Welcher Artikel im Einzelnen maßgeblich ist, hängt von der Tierart sowie vom Status des Bestimmungsmitgliedstaates ab.

Grundsätzlich ist die Verbringung von Tieren, die gegen BTV-8 geimpft wurden und sich im vom Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraum befinden, möglich, sofern sie

- a. mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft wurden oder
- b. mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR- Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden

und

deren Impfung durch den Tierarzt in HI-Tier eingetragen wurde

Einzelne Mitgliedstaaten haben zusätzliche Ausnahmebedingungen, unter denen sie die Verbringungen von Tieren akzeptieren, definiert.

Diese sind der Internetseite der Europäischen Kommission zu entnehmen

[https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en#movements](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en#movements)

Dabei ist zu beachten, dass sich die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten teilweise sowohl hinsichtlich der aufgeführten Bedingungen als auch in Bezug auf die Tierarten unterscheiden.



Außerdem sind beim Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten ggf. zusätzlich die Art. 32 und 33 der DeVO (EU) 2020/688 zu beachten, sofern die Tiere in Mitgliedstaaten/Zonen mit BTV-Freiheitsstatus oder genehmigtem Tilgungsprogramm verbracht werden oder durch sie hindurchgefahren werden (ggf. müssen die Tiere oder Transportmittel gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden).

Sofern eine Behandlung der Tiere mit Repellent erforderlich ist, ist diese mittels der entsprechenden **Tierhaltererklärung „Repellentbehandlung“** zu bestätigen.